



## Merkblatt

# Therapien bei Sonderschulung in Privatschulen

Das Merkblatt Therapien bei Sonderschulung in Privatschulen unterstützt die Umsetzung der Bestimmungen des städtischen Rahmenvertrags «Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Privatschule ohne Anerkennung als Sonderschule (Ultima Ratio-Zuweisung)» in Bezug auf schulisch indizierte Therapien. Unter Therapien werden Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie und Audiopädagogik gem. § 9 Abs. 1 Verordnung der Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, 412.103) verstanden. Das Merkblatt wurde von den Fachstellen Logopädie und Psychomotorik zusammen mit dem Schulpsychologischen- und Schulärztlichen Dienst erstellt.

Eine Sonderschulung in einer Privatschule kommt nur ausnahmsweise in Frage und gilt als Ultima Ratio-Lösung. Findet dennoch eine solche Sonderschulung statt, orientieren sich die Abläufe und Zuständigkeiten an denjenigen einer regulären Sonderschulung.

Grundsätzlich sollte die Zuständigkeit für Therapien als Bestandteil des Sonderschulsettings am Durchführungsort und in enger Zusammenarbeit von Therapeut\*in und Schule gewährleistet sein. Im Gegensatz zu vom Volksschulamt (VSA) anerkannten Sonderschulen verfügen vom VSA anerkannte Privatschulen über keine Sonderschulannerkennung und verfügen oft über kein eigenes therapeutisches Angebot. Eine allfällige therapeutische Intervention muss daher im Einzelfall geplant und seitens der Abklärungs- bzw. Überprüfungsstelle (i.d.R. Schulpsychologischer Dienst mit Rücksprache der entsprechenden Therapie-Fachstelle) der Schulbehörde empfohlen werden. Für Abklärung und Zuweisung sowie Überprüfung der Sonderschulung gelten die gleichen Abläufe und Richtlinien (z.B. Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) für die Schulpsychologie).

Benötigt ein Kind eine Therapie, so ist diese Bestandteil der Sonderschulung und ist als Leistung durch die Privatschule zu erbringen (siehe Rahmenvertrag, 2.2 Leistungen). Der Therapiebedarf muss in der Vereinbarung im schulischen Standortgespräch festgehalten sein (siehe Rahmenvertrag 2.1. Ziele der Schulung). Die Therapiekosten sind Teil des verbindlichen Kostengutsprachegesuchs (siehe Rahmenvertrag, 3.1. Kostenvoranschlag und Kostengutsprache).

Falls kein Therapieplatz gefunden werden kann, stehen die Fachstellen PMT/LOG zur Beratung bezüglich des weiteren Vorgehens zur Verfügung.

## **Weiterführung bestehender und Aufnahme neuer Therapien**

Besucht ein/e Schüler\*in bereits vor der Zuweisung zur Sonderschulung eine Therapie oder stellt sich im Verlauf der Sonderschulung ein Bedarf heraus (SSG), so kann eine Therapie eingeleitet oder weitergeführt werden, wenn:

- aus Sicht der Abklärungs- bzw. Überprüfungsstelle eine entsprechende Indikation vorliegt und sie dies empfiehlt.
- die Finanzierung durch die Kreisschulbehörde (KSB) an die Privatschule gewährleistet ist (Verantwortung liegt bei der Privatschule).

Wurde der Therapiebedarf im SAV nicht bereits festgestellt, sondern zeigt sich erst im Laufe des Schuljahres, muss zunächst eine entsprechende Fachabklärung durchgeführt werden. Die Eltern/Sorgeberechtigten melden das Kind in Absprache mit der Privatschule für die Überprüfung des Therapiebedarfs bei der entsprechenden Fach- /Dienststelle an ([stadt-zuerich.ch/privatschulung](http://stadt-zuerich.ch/privatschulung)). Gleichzeitig informiert die Privatschule den/die fallführende/n Schulpsycholog\*in über die Anmeldung.

Für die Abklärung von Logopädie ist die Fachstelle Logopädie zuständig, für Psychomotorik die Fachstelle Psychomotorik und für Psychotherapie der Schulpsychologische Dienst.

Nach der Abklärung wird der Therapiebedarf im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs mit Bezug der/des zuständigen Schulpsycholog\*in, Therapeut\*in (LOG, PMT) oder bei Audiopädagogik mit dem/der zuständigen Schulärzt\*in festgehalten.

Wird der Therapiebedarf im Schulischen Standortgespräch (SSG) bestätigt, stellt die Privatschule bei der zuständigen Kreisschulbehörde einen Antrag auf Kostengutsprache. Erfolgt mit der Zuweisung zur Sonderschulung die Kostengutsprache, beauftragt die Privatschule eine/n Therapeut\*in mit der Durchführung der Therapie.

Die Privatschule ist für die Durchführung verantwortlich. Wenn die Privatschule kein eigenes therapeutisches Angebot anbietet, muss eine Therapie durch eine frei praktizierende Fachperson durchgeführt werden.

In jedem Fall erfolgt die Organisation des/der Therapeut\*in durch die Privatschule. Ist es der Privatschule nicht möglich, einen verfügbaren Therapieplatz zu finden, so kann sich die fallführende Schulpsychologin in Notfällen an die Fachstellen Psychomotorik oder Logopädie wenden.

Bei Übertritten in eine Sonderschulung im Verlaufe des Schuljahres kann im Einzelfall und als Übergang zur Sicherung der Kontinuität eine laufende Therapie noch bis zu den nächsten Ferien durch den/die bestehende/n Therapeut\*in ausserhalb der Sonderschulung weitergeführt werden.

## **Logopädie**

Der Berufsverband der Zürcher Logopädinnen und Logopäden zbl führt ein Verzeichnis freipraktizierender Logopäd\*innen: [www.zbl.ch/praxen](http://www.zbl.ch/praxen).

## **Psychomotorik**

Es gibt kaum freipraktizierende Therapeut\*innen. Am Kinderspital in Zürich gibt es jedoch eine Therapiestelle für Psychomotorik, bei der Leistungen in diesem Bereich eingekauft werden können. Ist eine Platzierung nicht möglich, kann alternativ eine über die Krankenkasse finanzierte Ergotherapie in Erwägung gezogen werden.

## **Psychotherapie**

Der Schulpsychologische Dienst führt für die Stadt Zürich eine Liste von Therapeut\*innen und kann bei Bedarf weitere Hinweise geben.

## **Transport**

Wenn immer möglich, sollten Therapien so organisiert werden, dass kein Transport nötig ist. In Ausnahmefällen ist ein allfälliger Bedarf an Transport zu und von einer Therapie im Zuweisungsverfahren oder an einem SSG zu ermitteln und zuhanden der KSB als entscheidender Stelle vorzuschlagen. Die KSB entscheidet mit der Verfügung Zuweisung zur Sonderschulung über die Kostengutsprache des Transports. Die Privatschule und die KSB vereinbaren die Organisation und Koordination des Transports.

## **Überprüfung**

Mindestens einmal jährlich wird geprüft, ob eine Weiterführung der Therapie nötig ist. Die Überprüfung therapeutischer Massnahmen von Sonderschüler\*innen in Privatschulen erfolgt wie bei Sonderschulungen in Sonderschulen soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der Schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden (§ 28 Abs. 2 VSM). Im SSG wird nach Erhebung der aktuellen schulischen Situation über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme diskutiert. Das Protokoll des SSG ist der KSB zuzustellen und enthält Empfehlungen zur Weiterführung der Massnahmen.

*Fachstellen Logopädie und Psychomotoriktherapie, Schulpsychologischer Dienst*

*2024*